



Führungszeugnis

Allgemeines

Jeder Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, wird auf Antrag ein Führungszeugnis erteilt. Hat der Betroffene einen gesetzlichen Vertreter, so ist auch dieser antragsberechtigt.

Das Führungszeugnis selbst wird direkt vom Bundesamt für Justiz in Bonn - Dienststelle Bundeszentralregister - erstellt und an die Adresse des Antragstellers bzw. an die der anfordernden Behörde geschickt.

Antragstellung

Der Antrag können Sie bei der Meldebehörde stellen, bei der Sie mit Haupt- oder Nebenwohnung gemeldet sind.

Der Antrag auf Ausstellung eines Führungszeugnisses ist persönlich bei der Meldebehörde vorzunehmen. Es besteht auch die Möglichkeit der Antragstellung online (siehe [Online-Antrag](#))

Wird das Führungszeugnis zur Vorlage bei einer **Behörde** (Belegart „O“) beantragt, so ist es der Behörde unmittelbar zu übersenden. Hierfür ist ein Verwendungszweck für das Führungszeugnis sowie die Postadresse der anfordernden Behörde zwingend notwendig.

Das Führungszeugnis kann auch über das Online-Portal des Bundesamts für Justiz beantragt werden. Hierfür benötigen Sie den neuen elektronischen Personalausweises bzw. einen elektronischen Aufenthaltstitel und ein Kartenlesegerät. Zum Online-Portal geht es [hier](#):

Von der Antragstellung bis zum Erhalt des Führungszeugnisses sind etwa 2 Wochen zu veranschlagen.

Gebühr

Die Gebühr für die Beantragung eines Führungszeugnisses beträgt 13,00 Euro und ist bei Antragstellung zu entrichten.

Links

[Informationen zum Führungszeugnis \(Bundeszentralregister\)](#)